



# Gemeinde Bad Rothenfelde

## **Gebührenkalkulation für die zentrale öffentliche Wasserversorgung des Jahres 2021**

**Stand November 2020**

### **Schneider & Zajontz**

**Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH**

**Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn**

**Telefon: 07131/392-0**

**Telefax: 07131/392-149**

**E-Mail: [info@schneider-zajontz.de](mailto:info@schneider-zajontz.de)**

**Internet: <http://www.schneider-zajontz.de>**

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Kapitel I      Auftrag	3
Kapitel II      Beschreibung der Wasserversorgung	4
Kapitel III      Grundsätze der Kostenermittlung	5
<b><u>Rechnerischer Teil</u></b>	<b>7</b>
<b>Kapitel IV      Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses</b>	<b>8</b>
<b><u>Anlagen</u></b>	
1.    Zusammenstellung der Kosten und Erlöse	11
2.    Ermittlung der Abschreibungen	12
3.    Ermittlung der Verzinsung	13
4.    Berücksichtigung von Kostenüber-/ -unterdeckungen	14
5.    Ermittlung der Leistungseinheiten	16
6.    Verzeichnis der Abkürzungen	17

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

## I Auftrag

Gemäß der Email vom 29.06.2020 erteilte uns die Verwaltung der Gemeinde Bad Rotenfelde den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung des Jahres 2021 zu erstellen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse 2021,
- Jahresabschluss des Jahres 2019,
- Bewertung des Anlagevermögens Stand 31.12.2019 und Abschreibungsvorschau für das Jahr 2021,
- die aktuellen Satzungen,
- Informationen zu den örtlichen technischen Gegebenheiten,
- voraussichtlicher Frischwasserbezug 2021.

Auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt.

Heilbronn, den xx.yy.2020



Denk  
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)



Baumann  
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

**Schneider & Zajontz**  
**Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH**

## II Globale Beschreibung der Wasserversorgung

### Einrichtung der Wasserversorgung

Da der Begriff der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 5 NKAG hinsichtlich leitungsgebundener Wasserversorgungsanlagen gesetzlich nicht festgelegt ist, diese Bestimmung aber für die zweifelsfreie Begrenzung der nach § 5 Abs. 2 NKAG zu berücksichtigenden Kosten unerlässlich ist, muss die Gemeinde in ihrer die Einrichtung betreffenden "Grundlagensatzung" (Wasserversorgungssatzung) bestimmen, welche Anlagen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben werden sollen. Dieser Entscheidung muss die Kalkulation der Gebührensätze und deren Festlegung in der Gebührensatzung entsprechen (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.1990 - 9 L 74/89).

Eine Gemeinde kann technisch voneinander getrennte Wasserversorgungssysteme in ihrem Gebiet entweder als

- eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit einheitlichem Gebührensatz

oder als

- mehrere rechtlich getrennte, selbständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Gebührensätzen

betreiben. Eine Grenze des diesbezüglichen Organisationsermessens setzt nur das Willkürverbot (Zusammenfassung schlechterdings unvergleichbare Arbeitsweisen und/oder Arbeitsergebnisse der einzelnen Systeme), nicht die in den einzelnen Systemen entstehenden unterschiedlichen Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 92/89).

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt nach Maßgabe der Satzung die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

## **III Grundsätze der Kostenermittlung**

### **III.1 Allgemeines**

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung,
- die Satzungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. d.h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogene tatsächlich entstandene Kosten) sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Auch die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung versteht unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

Das Wasserwerk Bad Rothenfelde wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde vom Wirtschaftsprüfer auch eine Beurteilung über die Eigenkapitalausstattung und -verzinsung vorgenommen. Da das Wasserwerk Konzessionsabgaben an die Gemeinde zahlt, muss ein Mindestgewinn erwirtschaftet werden.

## III.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer III.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Einnahmearten gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich liegt in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet vorhandene Grundstücke mit Frischwasser zu versorgen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (verkaufte Frischwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. d.h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die verkauften m<sup>3</sup> an Frischwassermenge.

***Rechnerischer***  
***Teil***

## IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses

Nachfolgend sind die Aufwendungen und Erträge für die zentrale öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zusammengestellt, um den auf die Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

### IV.1 Ermittlung der Jahreskosten

Bezeichnung	Jahreskosten
<b>Kosten</b> (vgl. Anlage 1)	724.290 €
<b>Abschreibungen</b> (vgl. Anlage 2)	98.500 €
<b>Verzinsung</b> (vgl. Anlage 3)	6.655 €
<b>abzüglich Erlöse</b> (vgl. Anlage 1)	-10.789 €
<b>Gesamtdeckungsbedarf</b>	<b>818.656 €</b>
zuzüglich Gewinn für 2021 (Dieser Betrag stellt den Mindestgewinn dar, der zur Ausschüttung der Konzessionsabgabe erforderlich ist.)	62.000 €
zzgl. Ausgleichsbetrag Kosten- über-/unterdeckungen der Vorjahre (vgl. Anlage 4)	-45.401 €
<b>Gesamtdeckungsbedarf (unter Berücksichtigung des Gewinns und des Ausgleichsbetrages für 2021)</b>	<b>835.255 €</b>

**IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses**

**IV.2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale öffentliche Wasserversorgung für das Jahr 2021**

**IV.2.1 ohne Berücksichtigung des Gewinnes**

$$\begin{array}{lcl} \text{Deckungsbedarf} & = & \underline{818.656 \text{ €}} \\ \text{Leistungseinheiten} & & 596.611 \text{ m}^3 \\ \text{(vgl. Anlage 5)} & & \end{array}$$

**Wasserzins 1,37 €/m<sup>2</sup>**  
**(Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)**

**IV.2.2 unter Berücksichtigung des Gewinnes und Ausgleichs von Vorjahresergebnissen**

$$\begin{array}{lcl} \text{Deckungsbedarf} & = & \underline{835.255 \text{ €}} \\ \text{Leistungseinheiten} & & 596.611 \text{ m}^3 \\ \text{(vgl. Anlage 5)} & & \end{array}$$

**Wasserzins 1,40 €/m<sup>2</sup>**  
**(Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)**

## Anlagen

- Anlage 1 Zusammenstellung der Kosten und Erlöse
- Anlage 2 Ermittlung der Abschreibungen
- Anlage 3 Ermittlung der Verzinsung
- Anlage 4 Berücksichtigung von Kostenüber-/unterdeckungen
- Anlage 5 Ermittlung der Leistungseinheiten
- Anlage 6 Verzeichnis der Abkürzungen

## Zusammenstellung der Kosten und Erlöse

### a) Kosten

Bezeichnung	Betrag in € 2021
<b>Materialaufwand</b>	197.600
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe      65.000	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen                      132.600	
<b>Personalaufwand</b>	109.350
a) Dienstbezüge u. dgl.    85.000	
b) Soziale Abgaben    24.350	
<b>Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	380.100
a) Instandhaltungskosten    102.500	
b) Betriebskosten    44.900	
c) Verwaltungskosten    157.650	
d) Konzessionsabgabe    65.000	
e) übrige Aufwendungen    10.050	
<b>Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>	36.000
<b>Sonstige Steuern</b>	1.240
<b>Summe</b>	<b>724.290</b>

### b) Erlöse

Bezeichnung	Betrag in € 2021
Sonstige betriebliche Erträge	8.000
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	700
Auflösung von Ertragszuschüssen	2.089
<b>Summe</b>	<b>10.789</b>

<b>Ermittlung der Abschreibungen</b>
--------------------------------------

Bezeichnung	Anschaffungswert 2021 €	Abschreibung 2021 €
Software	9.433,47	0,00
Wasserrecht	36.392,76	1.040,74
Lizenzen	1.800,00	0,00
Neufestsetzung Wasserschutzzone	10.751,56	443,25
Grundstücksgleiche Rechte	288,65	0,00
Grundstücke	15.381,88	0,00
Betriebsgebäude Enteisungsanlage	178.055,71	5.702,17
Betriebsgebäude Pumpenhaus	77.533,96	3.810,36
Betriebsgebäude Zwischenbehälter	269.250,05	8.394,29
Wege	9.736,85	0,00
Einzäunung und Außenanlagen	110.941,21	2.965,23
Brunnen	243.555,57	0,00
Betriebseinrichtung Brunnen	128.615,63	7.399,00
Betriebseinrichtung Enteisungsanlage	142.371,91	0,00
Hochbehälter	264.196,08	2.324,36
Einrichtung Hochbehälter	8.928,27	255,67
Einrichtung Zwischenbehälter	120.614,91	2.586,48
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	3.152.304,25	52.290,79
Wassermesser	42.383,22	1.500,40
Inventar	41.573,64	3.529,24
Fahrzeuge	135.333,40	3.757,82
Kontroll- und Steuereinrichtung	76.660,06	976,08
Werkzeuge und Geräte	19.242,50	1.522,38
Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.724,25	0,00
Zugang 2019: Rohrleitung am Hochbehälter	0,00	0,00
<b>Summe</b>	<b>5.100.069,79</b>	<b>98.498,26</b>

**Ermittlung der Verzinsung**

Der tatsächliche Aufwand für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beträgt laut Planung für das Jahr 2021

**6.655 €**

Eine Verzinsung des Stammkapitals (50.000 € lt. Bilanz zum 31.12.2019) wird nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Verzinsung des Eigenkapitals bereits in dem Plangewinn 2021 enthalten ist.

**Berücksichtigung von Kostenüber- /-unterdeckung**

Die Bilanz zum 31.12.2019 der Gemeinde Bad Rothenfelde weist für das Jahr 2019 folgenden Gewinn aus:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Haushaltsjahr 2019 €</b>
Gesamterträge	896.970,83
Gesamtaufwendungen	- 805.896,72
<b>Jahresgewinn</b>	<b>91.074,11</b>
Zuführung Gebührenaussgleichsrücklage	- 33.617,26
<b>Mindestgewinn</b>	<b>57.456,85</b>

### Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Jahr	Ergebnis lt. GuV		abzgl. erforderlicher Mindestgewinn	im Ergebnis enthaltener Ausgleich von Vorjahres- ergebnissen	noch ausgleichs- fähig / -pflichtig	Ausgleich in den Jahren				Folge- jahre
	+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung					Vorjahr	2019	2020	2021	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Übertrag	Gebührenausgleichsrücklage (Stand 31.12.2015)									
vor 2014					59.113,86 €	- 59.113,86 €				
2014	49.062,58 €	- 49.020,09 €	- 42,49 €		- €					
2015	49.454,60 €	- 49.427,02 €	- 20.425,48 €		- 20.397,90 €	20.397,90 €				
2016	60.371,09 €	- 49.744,33 €	- €		10.626,76 €	- 10.000,00 €	- 626,76 €			
2017	111.104,64 €	- 51.452,69 €	- €		59.651,95 €		- 2.000,00 €	- 40.000,00 €	- 17.651,95 €	
2018	109.277,94 €	- 55.471,81 €	- 10.397,90 €		43.408,23 €				- 27.749,05 €	- 15.659,18 €
2019	91.074,11 €	- 57.456,85 €	2.626,76 €		36.244,02 €					- 36.244,02 €
2020	steht noch nicht fest									
<b>Summe</b>	470.344,96 €				188.646,92 €	- 48.715,96 €	- 2.626,76 €	- 40.000,00 €	- 45.401,00 €	- 51.903,20 €

Nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Das Ergebnis für das Jahr 2017 wurde im Jahr 2018 ermittelt. Somit hat der Ausgleich spätestens im Jahr 2021 zu erfolgen.

Das Ergebnis für das Jahr 2018 wurde im Jahr 2019 ermittelt. Somit hat der Ausgleich spätestens im Jahr 2022 zu erfolgen.

Das Ergebnis für das Jahr 2019 wurde im Jahr 2020 ermittelt. Somit hat der Ausgleich spätestens im Jahr 2023 zu erfolgen.

**Ermittlung der Leistungseinheiten**

Die in der Gemeinde Bad Rothenfelde zu berücksichtigende Frischwassermenge beträgt  
lt. Angaben der Gemeinde Bad Rothenfelde:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Menge in m<sup>3</sup></b>
voraussichtlich verkaufte Frischwassermenge 2020	593.500
Frishwasserzuwachs bzw. -abnahme 2021	3.111
<b>Verkaufserwartung 2021</b>	<b>596.611</b>

## Verzeichnis der Abkürzungen

<b>AB</b>	<b>Anfangsbestand</b>
<b>AfA</b>	<b>Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)</b>
<b>AHK</b>	<b>Anschaffungs- und Herstellungskosten</b>
<b>ATV</b>	<b>Abwassertechnischer Verein</b>
<b>AV</b>	<b>Anlagevermögen</b>
<b>AW</b>	<b>Abwasser</b>
<b>BSB</b>	<b>Biologischer Sauerstoffbedarf</b>
<b>BVerwG</b>	<b>Bundesverwaltungsgericht</b>
<b>CSB</b>	<b>Chemischer Sauerstoffbedarf</b>
<b>DL</b>	<b>Druckrohrleitung</b>
<b>EB</b>	<b>Endbestand</b>
<b>EW</b>	<b>Einwohnerwert</b>
<b>EGW</b>	<b>Einwohnergleichwert</b>
<b>GA</b>	<b>Grundstücksanschlüsse</b>
<b>Gde</b>	<b>Gemeinde</b>
<b>GFZ</b>	<b>Geschoßflächenzahl</b>
<b>GO</b>	<b>Gemeindeordnung</b>
<b>GRZ</b>	<b>Grundflächenzahl</b>
<b>KA</b>	<b>Kläranlage</b>
<b>KAG</b>	<b>Kommunalabgabengesetz</b>
<b>KN</b>	<b>Kanalnetz</b>
<b>MS</b>	<b>Mischsystem</b>
<b>MW</b>	<b>Mischwasser</b>
<b>ND</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
<b>NF</b>	<b>Nutzungsfaktor</b>
<b>NW</b>	<b>Niederschlagswasser</b>
<b>OVG</b>	<b>Oberverwaltungsgericht</b>
<b>PW</b>	<b>Pumpwerk</b>
<b>RBW</b>	<b>Restbuchwert</b>
<b>Rdnr.</b>	<b>Randnummer</b>
<b>RRB</b>	<b>Regenrückhaltebecken</b>
<b>RÜB</b>	<b>Regenüberlaufbecken</b>
<b>RW</b>	<b>Regenwasser</b>
<b>SW</b>	<b>Schmutzwasser</b>
<b>TS</b>	<b>Trennsystem</b>
<b>VGH</b>	<b>Verwaltungsgerichtshof</b>
<b>WG</b>	<b>Wassergesetz</b>